

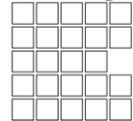
Corona-Virus – wichtige Informationen zum Thema Pflege

Besonders im Bereich Pflege kommen in der momentanen Situation immer noch einige Herausforderungen auf die Betroffenen und ihre Angehörigen zu. Wir haben hier einige Antworten auf aktuelle Fragen die im Zusammenhang mit Corona und dem Thema Pflege aufkommen, zusammengestellt.

Welche Handlungsempfehlungen gibt es bei der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen?

Pflegebedürftige gehören in der Regel zur besonders gefährdeten Personengruppe, hier haben wir ein paar Hinweise für die Pflege zusammengefasst:

- Wer Angehörige pflegt, sollte sich strikt an die Hygieneregeln halten. (www.infektionsschutz.de/coronavirus/hygiene.html)
- Pflegepersonen, die ein Auftreten von Symptomen für eine Atemwegserkrankung bemerken, sollten erst einmal nicht mehr pflegen und den Hausarzt kontaktieren.
- Die Besuche und die Anzahl der Pflegenden sollten so weit wie möglich minimiert werden. Das heißt, dass am besten nur eine Pflegeperson sich um den Pflegebedürftigen kümmern sollte.
- Direkte Kontakte wie Umarmungen oder zärtliche Berührungen, vor allem im Gesicht, sollten jetzt so weit wie möglich vermieden werden.
- Eine Versorgung, bei der sich der direkte Kontakt vermeiden lässt, wie beispielsweise Gespräche, Stellen von Medikamenten, die Zubereitung von Mahlzeiten, sollten unter Einhaltung eines körperlichen Abstands von 2 m zur pflegebedürftigen Person erfolgen oder besser noch in einem anderen Raum. Die Tätigkeiten sollten immer nach einer gründlichen Händedesinfektion durchgeführt werden.
- Körpernahe Versorgungen wie beispielsweise Körperpflege, Ankleiden, Wundversorgung sollten nach gründlicher Händedesinfektion, wenn möglich mit Handschuhen und Mund-Nase-Schutz, verrichtet werden. Während der Versorgung sollte man auf Gespräche mit dem Pflegebedürftigen verzichten.
- Pflegenden Angehörige sollten jetzt möglichst wenig engen Kontakt zu Dritten auch aus der eigenen Familie unterhalten, um sich und den zu pflegenden Angehörigen dadurch nicht einem höheren Infektionsrisiko auszusetzen.
- Versuchen Sie die kontaktlose Versorgung mit anderen zu teilen. Bitten Sie die Nachbarn mit einzukaufen oder ihren Partner / Geschwister vorzukochen. Natürlich wäre es gut, einen Plan aufzustellen für den Fall, dass die Pflegeperson wegen Infektionsrisiko oder einer Infektion ausfällt.
- Suchen Sie rechtzeitig Rat, wenn Sie unsicher sind. Wir als Pflegeberatung helfen Ihnen gerne weiter und versuchen Sie zu unterstützen.



Welche Auswirkungen hat die aktuelle Situation auf Pflegegrad-Begutachtungen?

Im März 2021 wurden bundesweit einheitliche Regelungen für die Pflegebegutachtung während der Covid-19-Pandemie vom Medizinischen Dienst beschlossen. Darin wurde festgelegt unter welchen Hygienemaßnahmen die Pflegebegutachtungen wieder persönlich stattfinden können und in welchen Ausnahmefällen darauf verzichtet wird.

Auf eine persönliche Begutachtung soll unter folgenden Bedingungen verzichtet werden:

- Bei einer der anwesenden Personen liegt eine bestätigte Covid-19 Infektion vor oder es besteht der Verdacht auf eine Covid-19 Infektion (beispielsweise bei Symptomen, Kontakt zu einer erkrankten Person oder einer Quarantäneanordnung)
- Der Antragssteller oder die bei der Pflegebegutachtung beteiligten Angehörigen haben bestimmte Vorerkrankungen, beispielsweise chronische Herz- oder Lungenerkrankungen, fortgeschritten neurologische Erkrankungen oder Erkrankungen, die das Immunsystem schwächen
- Es wurden behördlich angeordnete Einschränkungen des öffentlichen Lebens beschlossen (bundesweiter, landesweiter oder regionaler Lockdown)
- Die regionale 7-Tage-Inzidenz liegt über 50 je 100.000 Einwohnern (außer bei lokal eingegrenzten Ausbruchsgeschehen)

Liegt die regionale 7-Tage-Inzidenz stabil 14 Tage unter 50 je 100.000 Einwohner sollen die Pflegebegutachtungen ab dem 1. Juli 2021 wieder persönlich stattfinden. Bei höheren Inzidenzwerten kann die Begutachtung nur persönlich stattfinden, wenn der Antragssteller das ausdrücklich wünscht. Nehmen Sie dazu direkt Kontakt zum MD auf.

Die ausführlichen Maßgaben des Medizinische Dienstes können Sie hier nachlesen:

[Bundesweit einheitliche Maßgaben des MDS für Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie nach § 147 Abs. 1 Satz 3 SGB XI vom 16. Dezember 2021 \(md-bund.de\)](#)

Was ist mit verpflichtenden Beratungsbesuchen nach § 37.3 SGB XI?

Das Gesetz sieht vor, dass Personen mit den Pflegegraden 2 bis 5, die ausschließlich Pflegegeld für die häusliche Versorgung beziehen, halb- bzw. vierteljährig einen Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 nachweisen müssen. Auf Wunsch des Pflegebedürftigen kann die Beratung bis zum 31. März 2022 auch telefonisch, digital oder per Videokonferenz erfolgen.

Welche Dinge gibt es zu beachten, wenn ein ambulanter Pflegedienst zu Pflegebedürftigen nach Hause kommt?

Pflegedienste stehen in Sachen Hygiene vor einer besonderen Herausforderung. Für die ambulanten Pflegedienste gelten daher strenge Hygienemaßnahmen um die Ansteckungsgefahr zu minimieren. Sind pflegebedürftige Personen auf die Versorgung durch einen Pflegedienst angewiesen, sollten Sie diesen auch weiterhin in die Häuslichkeit lassen. Als Pflegebedürftiger selbst oder als Angehöriger können Sie auch auf die Einhaltung der Hygieneregeln der Pflegekräfte achten. Fordern Sie sie gegebenenfalls auf Handschuhe und Mundschutz zu tragen.

Falls Sie momentan die Pflege selbst übernehmen können, kann ihr Vertrag mit dem Pflegedienst eventuell pausiert werden. Setzen Sie sich dazu am besten mit Ihrem Pflegedienst in Verbindung.

Wie können Berufstätige die Betreuung von Pflegebedürftigen sicherstellen, wenn die gewohnte Versorgung beispielsweise durch einen ambulanten Pflegedienst oder der Tagespflege ausfällt?

Homeoffice

Eine Möglichkeit wäre von zu Hause zu arbeiten, um so die Betreuung sicherzustellen. So wären Sie während der Arbeit zumindest in der Nähe Ihres pflegebedürftigen Angehörigen und können unterbrechen, falls er Hilfe braucht. Klären Sie am besten mit Ihren Arbeitgeber ab, ob die Möglichkeit auf Homeoffice besteht. In der aktuellen Situation zeigen sich viele Arbeitgeber kulant, wenn Arbeiten von zu Hause aus durchgeführt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Homeoffice besteht allerdings nicht.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Pflegende Angehörige haben in Akutfällen Anspruch darauf sich kurzfristig bis zu 10 Tage von der Arbeit freistellen zu lassen. Das ist aber nur möglich, wenn der Pflegebedürftige einen Pflegegrad hat oder der behandelnde Arzt eine Bescheinigung über die neu aufgetretene Pflegebedürftigkeit ausstellt. Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung kann ohne Ankündigungsfrist und unabhängig von der Größe des Unternehmens in Anspruch genommen werden. Jedoch muss den Arbeitgeber die Verhinderung an der Arbeitsleistung und die voraussichtliche Dauer mitgeteilt werden.

Die Zeit soll dazu dienen die Pflege in einer akut aufgetretenen Pflegesituation zu organisieren und die pflegerische Versorgung sicherzustellen. Eine solche Situation würde eintreten, wenn beispielsweise durch die aktuelle Krise eine Tagespflegeeinrichtung schließt und die Betreuung und Versorgung des Pflegebedürftigen umorganisiert werden oder selbst durchgeführt werden muss.

Wichtig: Bei einem schon länger bestehenden Pflegegrad wird teilweise der Anspruch auf die Arbeitsbefreiung nicht gewährt. Erkundigen Sie sich daher vor Antritt der kurzzeitigen

Arbeitsverhinderung bei Ihrer Pflegekasse. Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung kann zudem nur einmalig in Anspruch genommen werden.

Für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung kann die Pflegeperson Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung analog dem Kinderkrankengeld beziehen.

Durch die Corona-Krise wurde der gesetzliche Anspruch der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung **von 10 auf 20 Arbeitstage** verlängert. Bisher genutzte Tage müssen abgerechnet werden. Auch das Pflegeunterstützungsgeld wird bis zu 20 Arbeitstage von der Pflegekasse gezahlt, wenn im Rahmen der häuslichen Pflege eine Versorgungslücke entsteht, zum Beispiel, weil ein Pflegedienst zeitweilig schließt oder eine Pflegekraft ausfällt. Diese Regelungen gelten bis 31. März 2022.

Pflegezeit und Familienpflegezeit

Eine weitere Möglichkeit die Versorgung von pflegebedürftigen Angehörigen sicherzustellen, ist die Pflegezeit oder Familienpflegezeit. (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/leistungen-der-pflege/vereinbarkeit-von-pflege-und-beruf.html>)

Pflegezeit: Beschäftigte haben einen Anspruch auf eine bis zu sechsmonatigen teilweisen oder vollständigen Freistellung, um die ihre nahen Angehörigen in der häuslichen Umgebung zu pflegen. Voraussetzung ist, dass der Betrieb mindestens 15 weitere Personen beschäftigt. Bei der Pflegezeit muss die Ankündigung 10 Arbeitstage im Voraus erfolgen. Während der Pflegezeit erhalten Sie keine Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber und auch keine Lohnersatzleistung von der Pflegekasse. Sie können allerdings ein zinsloses Darlehen erhalten.

Familienpflegezeit: Bei einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden für die Dauer von bis zu 24 Monaten haben Beschäftigte den Anspruch sich teilweise freustellen zu lassen, um ihre Angehörigen zu Hause zu pflegen. Wichtige Voraussetzung für ein Anrecht auf Familienpflegezeit ist, dass der Betrieb mindestens 25 weitere Personen beschäftigt. Eine Ankündigungsfrist von 8 Wochen muss hier eingehalten werden. Auch bei der Familienpflegezeit kann ein zinsloses Darlehen beantragt werden, um den Lohnausfall abzufedern.

Durch die gesetzlichen Sonderregelungen wurde die Ankündigungsfrist der Familienpflegezeit auf **zehn Tage** (statt acht Wochen) reduziert. Die Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden kann vorübergehend unterschritten werden. Haben Sie die Pflegezeit oder Familienpflegezeit bislang noch nicht vollständig ausgeschöpft, dann können Sie, mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers, kurzfristig die Restzeiten dieser Freistellungen in Anspruch nehmen. Die genommene Zeit muss allerdings am 31. März 2021 beendet sein. Vorübergehend ist die Bestimmung, dass die Familienpflegezeit unmittelbar an die Pflegezeit anknüpfen muss, aufgehoben.

Verhinderungspflege

Ab dem Pflegegrad 2 übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für bis zu sechs Wochen, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 1.612,00 € für die Verhinderungspflege. Verhinderungspflege heißt, dass die Pflegeperson gehindert ist den pflegebedürftigen Angehörigen zu pflegen. Diese Leistungen können Sie beispielsweise nutzen, wenn in der aktuellen Situation entfernte Verwandte, Freunde, Nachbarn oder auch ein ambulanter Pflegedienst Sie bei der Betreuung und Pflege Ihres Angehörigen unterstützen, während Sie in die Arbeit gehen. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Wenn keine Mittel aus der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurden, kann der Betrag auf bis zu 2.418,00 € erhöht werden.

Bei entfernten Verwandten, Bekannten oder Nachbarn oder einem ambulanten Pflegedienst oder Betreuungsdienst kann der gesamte Betrag der Verhinderungspflege eingesetzt werden. Für nahe Angehörige oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in einem Haushalt leben, kann für die Verhinderungspflege nur der 1,5-fache Betrag des Pflegegelds des festgestellten Pflegegrads genutzt werden.

Kann ich meine Angehörigen im Alten- oder Pflegeheim besuchen?

Auf Grundlage der aktuell gültigen Handlungsempfehlungen des Staatsministeriums erstellt jeder Pflegeeinrichtung ein individuelles Besuchs- und Hygienekonzept. Ein generelles Versuchsverbot soll damit zukünftig vermieden werden.

Nehmen Sie daher vor einem Besuch in einem Alten- oder Pflegeheim bitte Kontakt mit der jeweiligen Einrichtung auf und haben Sie Verständnis für die dort geltenden Regeln.

Bitte beachten Sie, dass der Schutz vor Infektionen in Pflegeheimen weiterhin eine hohe Bedeutung hat. Daher halten Sie sich bitte weiterhin an die geltenden Abstands- und Hygieneregeln bei einem Besuch in einer Pflegeeinrichtung.

Weitere Informationen über gesetzliche Änderung während der Corona-Pandemie für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige:

- Zum Verbrauch bestimmter **Pflegehilfsmittel** wie Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe oder Bettelagen werden bei bestehendem Pflegegrad seit dem 01.01.2022 wieder wie bisher mit bis zu 40,00 Euro von der Pflegekasse übernommen.

Der Pflegestützpunkt der Stadt Erlangen

- Nadine Hauer, Lisa Neubert und Jessica Schönstein -

berät Sie gerne rund um das Thema Pflege und ist für Sie erreichbar unter

09131 / 86 2329

Montag, Dienstag, Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr, Montag 14:00 bis 16:00 Uhr

Hinweis: Diese Informationen dienen dem Zweck, einen Überblick zu verschaffen. Die Pflegeberatung übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.